

Satzung der Spielvereinigung Warsingsfehn von 1946 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 01. März 1946 in Warsingsfehn gegründete Sportverein führt den Namen „Spielvereinigung Warsingsfehn“. Der hat seinen Sitz in 26802 Moormerland, Ortsteil Warsingsfehn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leer eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund Niedersachsen.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
 - b) Ausübung vielfältiger Sportarten;
 - c) die Gewinnung der Jugend für die angebotenen Sportarten;
 - d) die Errichtung von Sportanlagen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern Sie die Anerkennung der gültigen Satzung mit Unterschrift erklärt.

2) Mitglieder und Nichtmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.

§ 4

Ehrenmitglieder

1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereines und seiner Gemeinschaften sowie um den Sport innerhalb und außerhalb des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über die Ausschließung eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Beschlussfassung hat der Gesamtvorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu den gemachten Vorwürfen zu äußern. Entzieht sich der Betroffene nach zweimaliger Aufforderung der mündlichen Anhörung, kann das Ausschlussverfahren in seiner Abwesenheit geführt werden.

Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist mit ausreichender Begründung zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit, sowie die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht befreit werden. Die Beitragsfreiheit kann jeweils durch Beschluss des Gesamtvorstandes zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Die Aufhebung der Beitragsfreiheit ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) angemessene Geldstrafe bis zu 200,00 €
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und einer Mitgliedschaft von mindestens 6 Monaten.

2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand;
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 11

Der Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie weitere durch die Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder.

4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

5) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird von dem Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt und kann dort bestätigt werden.

7) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen oder wenn

es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

8) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungsleiterversammlung;
- b) die Bewilligung von Ausgaben;
- c) Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.

9) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

10) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können allein Verpflichtungen im Umfang von bis zu 150,00 EUR im Einzelfall eingehen.

11) Der geschäftsführende Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.

12) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter und der Kassenwart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

13) Der geschäftsführende Vorstand hat dreimal im Jahr eine sogenannte erweiterte Vorstandssitzung bestehend aus dem Gesamtvorstand und den Abteilungsleitern einzuberufen. Im Rahmen dieser Versammlung sollen die Abteilungsleiter den Gesamtvorstand über die Entwicklung der Abteilungen unterrichten sowie ihrerseits Anregungen an den Vorstand richten.

§ 12

Ausschüsse

1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, die dann vom Gesamtvorstand berufen werden.

2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

§ 13

Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und Mitarbeitern denen feste Aufgabe übertragen werden, geleitet. Die Versammlungen der Abteilungen werden nach Bedarf einberufen oder wenn es 1/5 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder verlangt.
- 3) Die Abteilungsleiter werden von der Abteilung gewählt. Sollte keine Abteilungsleitung zur Verfügung stehen, wird die Abteilung durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes kommissarisch bis zu einer Neuwahl geleitet.
- 4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von solchen Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- 5) Die Abteilung kann ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 150,00 EUR im Einzelfall eingehen. Besondere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 14

Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbetrages;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über Vergütung von Vorstandstätigkeiten.

§ 15

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- 2) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung eines Terminhinweises in einem regionalen Presseerzeugnis und einer Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder einer persönlichen Einladung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von sieben Tagen liegen.

4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes;
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahlen, insoweit erforderlich;
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge;
- g) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- h) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

§ 16

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei des Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesender stimmberechtigter Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder gefasst. Die Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6) Satzungsänderung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigter beschlossen werden.
- 7) Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

8) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern;
- b) vom Vorstand;
- c) von den Ausschüssen;
- d) von den Abteilungen.

9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit den einzelnen Abstimmungsergebnissen und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17

Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung

1) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Annahme des Antrages ist mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 18

Protokollierung der Beschlüsse

1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Von jedem Protokoll ist dem Schriftführer eines zur Aufbewahrung auszuhändigen.

2) Der Vorstand genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung im Vereinsheim auszulegen.

§ 19

Kassenprüfung

1) Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Wiederwahl der Kassenprüfung ist zulässig.

2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäft Entlastung des Kassenwarts.

§ 20

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat;
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 5) Sind bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Moormerland mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.